

STANDESORDNUNG

der Schweizerischen Gesellschaft für Sandspieltherapie (SGSST)

Präambel

In der Ausübung ihres Berufes ist von allen Mitgliedern der SGSST ein verantwortungsbewusster Umgang mit der eigenen Person, mit der sandspieltherapeutischen Aufgabe und mit den Menschen gefordert, mit denen sie bei der Arbeit in Beziehung treten.

Da die Sandspieltherapie eine Zusatzausbildung ist, gelten für alle ausserdem noch die Standesregeln, die mit dem Grundberuf zusammenhängen.

Die berufsethischen Richtlinien der SGSST dienen:

- a. dem Schutz der Klienten/Klientinnen vor unethischen Anwendungen der Sandspieltherapie durch alle therapeutisch, ausbildnerisch und supervisorisch tätigen Sandspieltherapeuten /Sandspieltherapeutinnen der SGSST.
- b. der Handlungsorientierung der Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen bei der Ausübung ihres Berufes.
- c. als Grundlage für die Abklärung und Handhabung von Beschwerden.

1. Geltung

Diese Standesregeln sind für alle Mitglieder der SGSST verbindlich. Sie verpflichten sich schriftlich zu deren Einhaltung.

2. Qualifikation und Fachkompetenz

Die Sandspieltherapie dient dem Wohlergehen der Klienten/Klientinnen und respektiert die Integrität und Würde des hilfeschuchenden Menschen.

Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen verpflichten sich, nur jene Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben.

Sie verpflichten sich, das Einverständnis des Klienten/der Klientin vorausgesetzt, zur Zusammenarbeit mit Ärzten, Institutionen, um ihren Klienten/Klientinnen optimale Hilfestellungen anbieten zu können. Ebenso verpflichten sie sich zur kontinuierlichen Weiterbildung und Reflexion der eigenen therapeutischen Haltung.

3. Werbung

Ordentliche Mitglieder der SGSST dürften ihre Mitgliedschaft offen darstellen, nicht aber Ausbildungskandidaten/Ausbildungskandidatinnen. Aufdringliche und irreführende Reklame ist nicht erlaubt, ebenso keine Werbung durch Inserate. Es ist gestattet, Kurse durch Inserate anzuzeigen.

4. Orientierung der Klienten/Klientinnen

Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen achten beim Erstkontakt mit Klienten/Klientinnen auf eine sorgfältige und umfassende Orientierung:

- a. über die Art der Methode, des Settings und der Ausbildung des Therapeuten/der Therapeutin.
- b. Finanzielle Bedingungen wie Honorare, Krankenkassenentschädigung, Verrechnungsmodus versäumter Stunden.
- c. Schweigepflicht.
- d. Beschwerdemöglichkeit.

5. Schweigepflicht

Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen unterstehen der Schweigepflicht über Kenntnisse, die sie in Ausübung ihres Berufes machen. Eine Auskunft gegenüber Dritten ist nur im Umfang erlaubt, in welchem der Klient/die Klientin einwilligt.

- a. Schriftliche Auskünfte gegenüber Behörden und Gerichten sind zu besprechen.
- b. Auskünfte gegenüber Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen, Krankenkassen, Schulpsychologen/Schulpsychologinnen bedürfen der Einwilligung.
- c. Verwendung von Datenmaterial aus der Sandspieltherapie für Ausbildungszwecke, Publikationen ist nur mit Einwilligung des Klienten/der Klientin erlaubt und es dürfen keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Betroffenen gezogen werden können.
- d. Die Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen verpflichten sich für 10 Jahre zur Sicherung der Falldokumentation, besonders der Abbildungen der Sandbilder und treffen Vorkehrungen zu einer Sicherung für den Fall von Krankheit, Unfall und Tod.

6. Berufsgeheimnis

Nicht ärztliche, selbständig tätige Therapeuten/Therapeutinnen unterliegen gesamtschweizerisch vor einem Gericht keinem Berufsgeheimnis.

7. Honorare

Das Honorar wird im Erstgespräch vereinbart, weitere Forderungen darüber hinaus sind nicht statthaft.

Erstgespräche werden, wenn eine Therapie zu Stande kommt, in der Regel in Rechnung gestellt. Es besteht der Anspruch auf eine Quittung, Rechnung, Therapiebestätigung.

Es werden klare Vereinbarungen über versäumte Stunden, wie über

Abmeldefristen getroffen, Telefongespräche können bei therapeutischem Charakter verrechnet werden. Es ist unstatthaft, für Zu- oder Überweisungen von Klienten Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegen zu nehmen.

8. Schutz der Klienten/Klientinnen

Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen dürfen das aus der therapeutischen Beziehung sich ergebende Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen ihrer fachlichen Aufgabe und Verantwortung gegenüber Klienten/Klientinnen nicht nachkommen, um ihre persönlichen, z.B. narzisstischen, sexuellen, wirtschaftlichen oder sozialen Interessen zu befriedigen, auch wenn dies gewünscht werden sollte. Die Verantwortung liegt nur bei dem Sandspieltherapeuten/ der Sandspieltherapeutin.

Dies gilt auch für Ausbildungskandidaten/Ausbildungskandidatinnen. Als Missbrauch gilt auch das Abwerben von Klienten/Klientinnen. Als Behandlungsfehler gelten jede Nötigung, politische Indoktrination, religiöse Missionierung sowie sexuelle Beziehungen. Dies gilt solange ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Sandspieltherapeuten/Sandspieltherapeutinnen haben das Recht, eine Therapie zu beenden, wenn sie an ihre eigenen Grenzen stoßen. Sie haben die Pflicht, diese zu beenden, wenn der Klient/die Klientin nicht mehr von der Therapie profitieren.

9. Klage

Klagen bezüglich der Missachtung der ethischen Richtlinien innerhalb einer Therapie werden an den Vorstand der SGSST gerichtet. Vom Vorstand wird dann ein Mediator/eine Mediatorin eingesetzt. Kann keine Einigung zwischen den beiden Parteien erzielt werden, setzt der Vorstand eine neutrale Ad-hoc-Kommission zur Lösung der Problematik ein.